

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Februar 2022

### **205. Gemeindewesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Dorf, Henggart, Humlikon und Kleinandelfingen bilden seit 2003 einen Zweckverband mit dem Namen «Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen» für die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes (RRB Nr. 1652/2003). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sowie der Aufnahme der Politischen Gemeinde Volken wurden die Statuten 2009 einer Totalrevision unterzogen (RRB Nr. 1560/2009). Zur Anpassung des Kostenteilers und der Optionsmenge wurden die Statuten 2016 teilrevidiert (RRB Nr. 119/2016). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 17. Februar 2016.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) In Art. 46 sehen die Statuten vor, dass sie am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit ist die Frist von § 173 GG zur Anpassung der Statuten an das neue Recht gewahrt. Die Abstimmungen über die Statuten fanden im November 2021 statt. Die Unterlagen für die Genehmigung der Statuten konnten daher erst 2022 eingereicht werden, sodass diese nicht vor

dem Datum des Inkrafttretens genehmigt werden können. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der Zweckverbandsstatuten, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der neuen Zweckverbandsstatuten auf den 1. Januar 2022 sprechen, zumal die Abstimmungen vor dem Inkrafttreten der Statuten stattgefunden haben.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- die Betriebskommission des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon bei Andelfingen,
  - Andelfingen, Thurtalstrasse 9, 8450 Andelfingen,
  - Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf,
  - Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart,
  - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon,
  - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen,
  - Volken, Flachtalstrasse 17, 8459 Volken,
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Peter Hösli**